

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



März 2024

Stellungnahme betreffend den Entwurf zur Österreichischen Normungsstrategie

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-BRK einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Unabhängige Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Er bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs der Österreichischen Normungsstrategie und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Einleitung

Die UN-BRK ist als Teil der österreichischen Rechtsordnung seit 2008 vor allem in Bezug auf neue Vorhaben zu beachten. Menschen mit Behinderungen haben als Teil der

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFd BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ I.d.F.d. BGBl I 2018/59.

Gesellschaft denselben Zugang zu dieser wie Menschen ohne Behinderungen; sie haben dieselben Menschenrechte und ihre Würde muss geachtet werden.

In Art. 2 UN-BRK werden dementsprechend bestimmte Begriffe, die insb. für die Umsetzung der UN-BRK notwendig sind, näher erläutert. So auch das „**universelle Design**“. Unter dem Schlagwort „universelles Design“ geht es vor allem darum, Produkte, Umfelder, Programme und Dienstleistungen so auszugestalten, dass diese von allen Menschen ohne Anpassung genutzt werden können. Dabei werden Hilfsmittel per se nicht ausgeschlossen. Das universelle Design ist nach Art. 4 Abs. 1 lit. f UN-BRK speziell bei der Entwicklung von Normen einzusetzen.

Weiters hat auch die **Barrierefreiheit** in der UN-BRK einen besonderen Stellenwert. Art. 9 UN-BRK gewährleistet ausdrücklich, dass die Republik Österreich den Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln und zu Kommunikation, inklusive Informations- und Kommunikationssysteme, zu gewährleisten hat, damit Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt leben können.

Mit dem vorliegenden Entwurf der Österreichischen Normungsstrategie werden Rahmenbedingungen und Ziele festgelegt. Dabei wird jedoch nicht auf das „universelle Design“ oder auf die notwendige Gewährung der Barrierefreiheit eingegangen. Auch die Partizipation von Menschen mit Behinderungen ist nicht konsequent umgesetzt. Aufgrund dessen sind die folgenden Punkte zu beachten, um die Kompatibilität des Entwurfs mit der UN-BRK zu gewährleisten.

Anregungen des Monitoringausschusses

Zum Universellen Design

Das Ziel des Designansatzes des **Universellen Designs** ist eine inklusive und partizipatorische Gesellschaft, in der Produkte, Dienstleistungen und Umgebungen

kosteneffizient ohne (nachträglicher) Anpassung von möglichst vielen Menschen genutzt werden können.⁴ Um dies zu erreichen, ist der Einsatz von Normen wesentlich.

Dabei umfasst das universelle Design sieben **Prinzipien**: 1. Gerechte Nutzung, 2. Flexibilität in der Nutzung, 3. Einfache und intuitive Nutzung, 4. Wahrnehmbare Informationen, 5. Fehlertoleranz, 6. Geringer körperlicher Aufwand, 7. Größe und Raum für Ansatz und Nutzung.⁵

Das Universelle Design findet im Entwurf der Österreichischen Normungsstrategie keine Erwähnung.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Sowohl die grundsätzliche **Sicherstellung** des Universellen Designs als Teil der Normen als auch die Gewährleistung der sieben Prinzipien sind ausdrücklich in die Österreichische Normungsstrategie aufzunehmen.

Als Maßnahme würde sich anbieten, **Beschreibungen** über das „universelle Design“ als fixen Bestandteil für die Projektentwicklung und -beurteilung in die bestehenden Arbeitsprozesse und Abläufe zu implementieren.

Zur Barrierefreiheit

Die **Barrierefreiheit** i.S.d. UN-BRK ist umfassend zu verstehen. Sie erstreckt sich über die Ausgestaltung als „bauliche Barrierefreiheit“ über die „kommunikative Barrierefreiheit“ bis hin zur „institutionellen Barrierefreiheit“. Um eine Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten sind dabei alle Formen zu achten.⁶ So haben die Normen selbst die Gewährleistung der Barrierefreiheit zu beinhalten; der Entwicklungsprozess für die Normen muss barrierefrei sein, damit daran teilgenommen werden kann und es muss

⁴ Naguib, Art. 2, in Naguib (Hrsg.) UNO-Behindertenrechtskonvention (2023) Rz 30.

⁵ Naguib, Art. 2, in UNO-Behindertenrechtskonvention Rz 31.

⁶ Vortrag Girlek bei der Öffentlichen Sitzung des UMA (2019) 3; Maaß/Rink, Barrierefreiheit, in Hartwig (Hrsg.), Behinderung – Kulturwissenschaftliches Handbuch (2020) 39 (39 ff); Lagger-Zach/Lauer, „Können Sie mich hören?“ Barrierefreiheit für Videoverhandlungen – Teil 1, ÖZPR 2022, 150 (151).

umfassend barrierefrei über die Normen informiert werden, damit sie beachtet werden können.

Auffallend ist, dass im Entwurf zur Österreichischen Normungsstrategie die Barrierefreiheit nicht erwähnt wird. Zwar wird festgehalten, dass Normen tatsächlich leicht anwendbar und verständlich formuliert werden sollen,⁷ jedoch reicht dies nicht aus, um dem Barrierefreiheitsbegriff der UN-BRK zu entsprechen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Barrierefreiheit muss sowohl als zwingender **Bestandteil der Normen**, als auch als **Voraussetzung für den Entstehungsprozess** immer wieder festgehalten werden. Auch die **Information und Bewusstseinsbildung** i.B.a. Normen haben barrierefrei zu erfolgen.⁸ Die Österreichische Normungsstrategie hat sich der Gewährleistung der umfassenden Barrierefreiheit ausdrücklich zu verschreiben und dies konkret auch in den Maßnahmen aufzunehmen.

Zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen

In der Strategie wird die Teilnahme „**interessierter Kreise**“ an mehreren Stellen betont.⁹ „Behindertenorganisationen“ werden als Teil dieser interessierten Kreise genannt. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass ihre Mitwirkung tatsächlich ermöglicht und Inklusion gefördert werden muss.¹⁰

Mit den Maßnahmen 2.5 soll die Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Dies soll mit der Etablierung der „**Fachstelle Normungsbeteiligung**“ und einer systematischen Kommunikation dieser Fachstelle und den Normungsorganisationen passieren.¹¹

⁷ Entwurf der Österreichischen Normungsstrategie, 7 f; vgl. auch Maßnahmen 4.1.1 und 1.6.6.

⁸ Vgl. dazu Pkt. 28, Abschließende Bemerkungen, einsehbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/12/UN-BRK-AT-Abschliessende-Bemerkungen-endg.-2023-09-28.pdf> (Stand 28. 09. 2023).

⁹ Vgl. etwa Maßnahme 1.4.1 unter „Normenpolitische Beratung und Unterstützung durch Normungsbeirat und den elektrotechnischen Beirat“ oder zu „Transparenz und Teilnahme an der Normung“.

¹⁰ Entwurf der Österreichischen Normungsstrategie, 7.

¹¹ Maßnahmen 2.5.1 und 2.5.2.

Weitere Ausführungen, wie die Partizipation von Menschen mit Behinderungen als interessierte Kreise ausgestaltet sein soll, fehlen sowohl auf **nationaler und internationaler als auch auf europäischer Ebene**. So führt etwa die Maßnahme 3.2.2 („Erleichterte Mitarbeit im Normungsprozess auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene“) nicht aus, ob und wie Menschen mit Behinderungen einbezogen sind.

Insbesondere fehlt es an Maßnahmen, um die **organisatorische Teilnahme und arbeitstechnischen Rahmenbedingungen** von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen. So wäre Unterstützung beispielsweise in Form der Persönlichen Assistenz, der Verwendung von barrierefreien Kommunikationswegen oder der Benutzung von einfacher Sprache im Prozess notwendig. Andernfalls ist eine aktive Partizipation von Menschen mit Behinderungen in nationalen, europäischen und internationalen Gremien tatsächlich nicht möglich.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen muss ständig gewährleistet und **tatsächlich möglich** sein.¹² Dazu reichen die vorgesehenen Maßnahmen im Lichte der UN-BRK nicht aus.

Es muss sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen auch außerhalb der Fachstelle in **Gremien, Komitees und Arbeitsgruppen** aufgenommen werden und dort ihren Beitrag leisten können.

Um Menschen mit Behinderungen die Beteiligung an der Normungsarbeit zu ermöglichen, müssen außerdem mehrere zielgerichtete **Rahmenbedingungen** geschaffen werden. Dies umschließt spezielle Finanzierungsmöglichkeiten für Expert*innen mit Behinderungen, aber auch Unterstützungsleistungen, etwa in Form der Persönlichen Assistenz, bei aktiver Arbeit in den Gremien.

¹² Vgl. dazu Pkt. 14, Abschließende Bemerkungen, einsehbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/wp-content/uploads/2023/12/UN-BRK-AT-Abschliessende-Bemerkungen-endg.-2023-09-28.pdf> (Stand 28. 09. 2023).

Außerdem ist der **Wissenstransfer** von den betroffenen Expert*innen (mit Behinderungen) für den Bereich der Barrierefreiheit in die Fachgremien entsprechend anzuerkennen. Dies umschließt zwingend die angemessene Bezahlung der Expert*innen für ihre Arbeit und ihr Fachwissen sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und von Sitzungspauschalen.

Für den Ausschuss

HS-Prof. Dr. Tobias Buchner und Daniela Rammel
(Vorsitz des Unabhängigen Monitoringausschusses)